

Dieser Nachweis kann beispielsweise im konkreten Einzelfall dadurch erfolgen, daß festgestellt wird, daß eine Zusammenkunft dadurch organisiert wurde, indem andere Personen eingeladen oder mit ihnen Verabredungen über die Zielstellung, den Teilnehmerkreis, den Inhalt, den Umfang oder den Ablauf getroffen wurden. Im Einzelfall kann es sich bei Versammlungen im Sinne der VAVO um Diskussionsabende, Schulungskurse u. ä. handeln; organisierte Zusammenkünfte können Kunstausstellungen, Auktionen und ähnliche Erscheinungsformen organisierten Zusammenkommens von Personen bis hin zu in der Öffentlichkeit durchgeführten Radwanderungen sein. Öffentliche Darbietungen sind beispielweise Buchlesungen und Liederabende, das Vortragen von Gedichten und anderen Texten bzw. Verbreiten von Beiträgen aus westlichen Massenmedien sowie Auftritte von Künstlern und Nachwuchsautoren vor mehreren Personen.

Gemäß der Veranstaltungsverordnung müssen sämtliche Versammlungen, organisierte Zusammenkünfte und öffentliche Darbietungen bei der DVP angemeldet werden (§ 3 der VAVO)¹. Die bisherigen operativen Erfahrungen besagen, daß Veranstaltungen oppositioneller Kräfte der skizzierten Art nicht angemeldet werden. Für diesen Fall können entsprechend der VAVO folgende Sanktionen erfolgen: Gemäß § 8 Abs. 3 der VAVO kann eine Veranstaltung, die nicht angemeldet wurde, durch die Deutsche Volkspolizei aufgelöst bzw. untersagt werden, und es können darüber hinaus gegen den Veranstalter und gegen die Teilnehmer Ordnungsstrafmaßnahmen durchgeführt werden.

Um gegen den Veranstalter Ordnungsstrafmaßnahmen anwenden zu können, muß die politisch-operative Arbeit u. a. darauf ausgerichtet werden, diejenige(n) Person(en) zweifelsfrei unter Nutzung entsprechender Beweise festzustellen, welche die Zusammenkunft organisiert hat (haben). Veranstalter im Sinne

¹ Die im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. mit der Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung möglichen und erforderlichen Prüfungshandlungen sowie der Untersagung der Durchführung zu beachtenden Aspekte ergeben sich aus der DV 10/82 des Ministers des Innern und Chef der DVP (Erlaubnisvorschrift).